

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2026

Freitag, 5. Juni 2026

Nr. 07

### Inhalt

### Seite

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Bürgermeister sowie des Gemeinschaftsvorsitzenden der Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2024.....	85
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld .....	85
Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld .....	96

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### Berlingerode

Bestätigungsvermerk Haushaltssatzung 2026 .....	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2026 .....	97
Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 31.03.2026 gefassten Beschlüsse:.....	98

### Ecklingerode

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 26.02.2026 gefassten Beschlüsse:.....	101
--	-----

### Tastungen

3. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tastungen	
Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 26.03.2026 gefassten Beschlüsse:.....	104

### Teistungen

Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen. ....	106
---	-----

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Anlage 1 - Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen. ....	107
Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 23.04.2026 gefassten Beschlüsse:.....	109

### **C. Veröffentlichung sonstiger Stellen**

## **A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld**

**Bekanntmachung über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Bürgermeister sowie des Gemeinschaftsvorsitzenden der Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2024.**

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gibt bekannt, dass gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellten Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2024 in der Zeit vom

**05.06.2026 bis 26.06.2026**

**während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei,**

öffentlich ausliegen.

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

### **PRÄAMBEL**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Ordnungsbehörde, nach Anhörung und Beteiligung der Mitgliedsgemeinden, folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten Flächen, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen;
  - d) der öffentlichen Benutzung dienende Bushaltestellen, Wetterschutz/Wartehäuschen, Straßenbeleuchtung.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze Friedhöfe;
  - b) Kinderspielplätze und Sporteinrichtungen;
  - c) Gewässer und deren Ufer;
  - d) Wanderwege.

## **§ 3 VERUNREINIGUNGEN**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Sitzgruppen, Wanderhütten, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 4 WILDES ZELTEN**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

#### **§ 5 WASSER UND EISGLÄTTE**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

#### **§ 6 BETRETEN UND BEFAHREN VON EISFLÄCHEN**

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld dafür freigegeben worden sind.
- (2) Nicht gestattet ist:
- a) Befahren der Eisflächen mit Fahrzeugen;
  - b) Löcher in das zu Eis schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung notwendig ist;
  - c) Steine auf die Eisflächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu beschmutzen.

#### **§ 7 ABFALLBEHÄLTER, WERTSTOFFCONTAINER, SPERRMÜLL**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen, besonders dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und Grünanlagen geworfen werden.

- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 8 LEITUNGEN**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 SCHNEEÜBERHANG UND EISZAPFEN AN GEBÄUDEN SOWIE SCHUTZVORKEHRUNGEN AN GEBÄUDEN**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen und Flächen zu sichern.

## **§ 10 EINRICHTUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 HAUSNUMMERN**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Benehmen mit der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kann im Benehmen mit der Gemeinde eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12 TIERHALTUNG**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen, Wegen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde), die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen und Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb der bebauten Ortslage (außerhalb eines abgeschlossenen Grundstückes) besteht Leinenzwang für alle Hunde, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher geführt werden kann.
- (4) Hunde dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, Gehwegen, in öffentlichen Gebäuden, auf Friedhöfen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

- (6) Durch Kot von Haustieren (z. B. Hund, Pferd, u. a.) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

### **§ 13 BEKÄMPFUNG VERWILDERTER TAUBEN**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### **§ 14 WILDES PLAKATIEREN – UNBEFUGTE WERBUNG**

- (1) Plakate und andere Werbeanzeigen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist (z. B. Straßenbeleuchtungsmasten) und von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt und gekennzeichnet wurde. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden.

Die Plakatierung ist nur an Lichtmasten zulässig. An Lichtmasten darf die Größe der Plakate das Format DIN A 2 nicht überschreiten. An geeigneten Stellen kann das Format DIN A 1 aufgehängt werden. Ob die Stelle geeignet ist, entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

Die Plakate und sonstigen Werbeanschläge sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Mittwoch vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch Bedienstete oder Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Pro Plakat oder pro Werbeträger wird für die kostenpflichtige Entsorgung 7,00 € berechnet.

- (2) Das Anbringen von Plakaten von Vereinen, die ihren Sitz in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld haben, ist gebührenfrei. Die Regelungen nach Absatz 1 gelten auch für die Vereine.
- (3) Für das Anbringen von Plakaten von Vereinen, die ihren Sitz nicht in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld haben, und von Veranstaltern, wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Plakat erhoben. Die Regelungen nach Absatz 1 gelten auch für die Vereine und Veranstalter.

- (4) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (5) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vorgenommen. Pro Plakat oder pro Werbeträger wird für die kostenpflichtige Entsorgung 7,00 € berechnet.

## **§ 15 RUHESTÖRENDER LÄRM**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:  
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und  
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).  
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
  - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. a.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden, insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen usw.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 OFFENE FEUER IM FREIEN**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Mai-, Lager- oder ähnlichen offenen Feuern im Freien bzw. im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (6) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Gartenanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

## **§ 17 STÖRENDES VERHALTEN IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken);
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch den In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).

**§ 18**  
**ANPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

**§ 19**  
**SPIELPLÄTZE**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt betreten und benutzt werden. Ausgenommen ist der Bereich der Bolzplätze und Tischtennisplatten. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt und außerhalb der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr verboten. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
  - b) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrzeuge für Kinder und Krankenfahrstühle;
  - c) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
  - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
  - e) Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
  - f) sonstige Abfälle wegzuwerfen.

**§ 20**  
**BADEN IM FREIEN**

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

**§ 21**  
**AUSNAHMEN**

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwasser, Baustoffe und Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. § 6 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  7. § 6 Absatz 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt; Löcher in das Eis schlägt; Eis entnimmt; Steine auf Eisflächen wirft; das Eis mit Asche oder ähnlichem beschmutzt;
  8. § 7 Absatz 1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt;
  9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  10. § 7 Absatz 3 Abfallbehälter durchsucht; Gegenstände daraus entnimmt; Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  11. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  12. § 9 Absatz 2 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen Flächen sichert;
  13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  14. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
  15. § 12 Absatz 1 sein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
  16. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  17. § 12 Absatz 3 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt;
  18. § 12 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt;
  19. § 12 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  20. § 12 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
  21. § 13 verwilderte Tauben füttert;
  22. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanzeigen ohne Genehmigung anbringt;
  23. § 14 Absatz 4 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  24. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  25. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  26. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  27. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

- 28. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  - 29. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  - 30. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt; den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  - 31. § 19 Absatz 1 Kinderspielplätze nach dem vollendeten 14. Lebensjahr betritt, ausgenommen der Bereich der Bolzplätze und Tischtennisplatten; zweckentfremdet benutzt; sich nicht nur tagsüber auf den Kinderspielplätzen aufhält;
  - 32. § 19 Absatz 2 a gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt;
  - 33. § 19 Absatz 2 b Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
  - 34. § 19 Absatz 2 c Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
  - 35. § 19 Absatz 2 d Tiere führt oder laufen lässt;
  - 36. § 19 Absatz 2 e alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert;
  - 37. § 19 Absatz 2 f sonstige Abfälle wegwirft;
  - 38. § 20 in öffentlichen Gewässern badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

### **§ 23 GELTUNGSDAUER**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.03.2046.

### **§ 24 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN, SPRACHFORM**

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 26.04.2006 außer Kraft.

- (3) Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer sowie alle weitere Geschlechtsformen.

Teistungen, den 13.05.2026

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

### **Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

Nach den zurzeit geltenden Friedhofssatzungen der Mitgliedsgemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft sind Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen.

In der Zeit **vom 03.08.2026 bis 07.08.2026**

werden alle Grabmale auf den Friedhöfen durch eine Fachfirma kontrolliert.

Die Überprüfung der Standsicherheit erfolgt mittels einer Druckprobe, bei der festgestellt werden soll, inwieweit das Grabmal dem entsprechenden Prüfdruck standhält.

Weist ein Grabstein nicht die notwendige Standfestigkeit auf, wird ein Warnaufkleber mit dem Hinweis der vorgefundenen Mängel am Grabstein angebracht und zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Werden lose Grabsteine vorgefunden und es wird darin eine Gefahr für Friedhofsbesucher gesehen, können diese Grabsteine umgelegt werden.

**Alle Grabnutzungsberechtigten sind hiermit aufgefordert, zu kontrollieren, ob ein Warnaufkleber an der Grabstätte angebracht wurde und ggf. vorgefundene Mängel unverzüglich, spätestens bis zum 13.09.2026, zu beseitigen.**

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Ablauf der Frist Kontrollen durchführen.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals daraufhin, dass der Grabnutzungsberechtigte für Schäden, die z. B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, in vollem Umfang haftet. Im Interesse der Sicherheit der Besucher unserer Friedhöfe bitten wir die Grabnutzungsberechtigten darum, ihrer Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter der Telefonnummer: 036071/84639 oder 84636 zur Verfügung.

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden**

### **Berlingerode**

#### **Bestätigungsvermerk Haushaltssatzung 2026**

- I. Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2026
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
  1. Mit Beschluss vom 31.03.2026, Nr. Ber/2026/017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.
  2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.05.2026 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**05.06.2026 bis zum 26.06.2026**

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 101, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

---

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.267.700 € und

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.297.200 € ab.

## § 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                  |   |           |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer   | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 302 v. H. |
|                  | b) für die Grundstücke (B)                              | 404 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 400 v. H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **544.600,00 €** festgesetzt.

## § 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlingerode, den 12.05.2026

gez. Bley  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 31.03.2026 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.02.2026**

**Beschluss Nr. Ber/2026/015**

### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.02.2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### **TOP 4.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026**

##### **Beschluss Nr. Ber/2026/016**

###### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### **TOP 5.: Beschluss Finanzplan 2025 bis 2029**

##### **Beschluss Nr. Ber/2026/017**

###### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 im Rahmen der Haushaltssatzung 2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### **TOP 6.: Beschluss Feststellung der Jahreshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024**

##### **Beschluss Nr. Ber/2026/018**

###### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahreshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 fest.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 7.: Beschluss Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024**

### **Beschluss Nr. Ber/2026/019**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 8.: Beschluss Entlastung 1. Beigeordneter für das Haushaltsjahr 2024**

### **Beschluss Nr. Ber/2026/020**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2024.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 9.: Beschluss - Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode**

### **Beschluss Nr. Ber/2026/021**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt eine Ausnahme vom § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode für den Antrag des Kirmesvereins Berlingerode wie folgt:

Mietminderung von 50% der Benutzungsgebühr.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 10.: Beschluss - über die Zustimmung gem. §36a BauGB zur Errichtung eines Einfamilienhauses**

**Beschluss Nr. Ber/2026/022**

### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Bauvorhaben: Errichtung eines 1,5-geschossigen Wohnhauses mit Satteldach

Baugrundstück: Berlingerode, Flur 1, Flurstück 202/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode erklärt hiermit sein Einvernehmen und stimmt der beantragten Errichtung eines Wohnhauses gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

## **Ecklingerode**

**Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 26.02.2026 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2025**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2026/001**

### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.11.2025.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**TOP 4.: Beschluss Haushaltsplan 2026**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2026/002**

### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 5.: Beschluss Finanzplan 2025 bis 2029**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2026/003**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 im Rahmen der Haushaltssatzung 2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 6.: Beschluss außerplanmäßige Ausgaben**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2026/004**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt im Bereich des Brandschutzes (HHST: 1300.94000) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.329,80 € für die Anschaffung und den Einbau von digitalen Rauchmeldern (gemäß vorliegendem Angebot).

Außerdem wird eine außerplanmäßige Ausgabe im Bereich der Gemeindestraße „Hauptstraße“ (HHST: 6303.94000) über insgesamt 4.482,82 € beschlossen. Es handelt sich hierbei um die Kosten für das Setzen eines Löschwasserhydranten in der Hauptstraße.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 7.: Aufhebung des Beschlusses zur Billigung des Vorentwurfes - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Im Eichrasen" Stand 08.2025**

### **Beschluss Nr. GR-Eck/2026/005**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der in der Gemeinderatssitzung am 17.09.2025 gefasste Beschluss GR-Eck/2025/032 zur Offenlage (Stand: August 2025) des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ wird hiermit aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 8.: Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ in der Gemeinde Ecklingerode**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2026/006**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Gemeinde Ecklingerode. Der Vorentwurf als Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht sind öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 9.: Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2026**

**Beschluss Nr. GR-Eck/2026/007**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2026 für den Kommunalwald der Gemeinde Ecklingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**Tastungen**

**3. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tastungen**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 2 „Entgeltpflichtige Veranstaltungen“**

### **Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen einschließlich Zusammenkünfte gewinnorientierter Gemeinschaften, die Ausschüttungen an ihre Mitglieder vornehmen.

### **Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen**

## **§ 3 „Entgeltfreie Veranstaltungen“**

### **Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:**

6. Versammlungen und Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder Organisationen der Gemeinde, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

### **Folgender Satz 2 wird neu hinzugefügt:**

Für die entgeltfreien Veranstaltungen (Nr. 1 bis 8) werden keine Nebenkosten erhoben.

## **§ 9 „Sprachform, Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:**

2. Die 3. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Tastungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, den 22.05.2026

gez. Nolte  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 26.03.2026 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.01.2026**

### **Beschluss Nr. GR-Tas/2026/011**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.01.2026.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**TOP 5.: Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Tastungen**

**Beschluss Nr. GR-Tas/2026/012**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47), die Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 6.: Beschluss - Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026**

**Beschluss Nr. GR-Tas/2026/013**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 7.: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2024**

**Beschluss Nr. GR-Tas/2026/014**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2024.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 8.: Beschluss - Entlastung Bürgermeister für das Jahr 2024**

### **Beschluss Nr. GR-Tas/2026/015**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 9.: Beschluss - Entlastung des ersten Beigeordneten für das Jahr 2024**

### **Beschluss Nr. GR-Tas/2026/016**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des ersten Beigeordneten für das Jahr 2024.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **Teistungen**

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen.**

Der Gemeinderat Teistungen hat am 23.04.2026 in der öffentlichen Sitzung die Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.05.2026 erteilte die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld, die Zulassung der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die Satzung, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, ist als Anlage mit Geltungsbereich dieser Bekanntmachung beigefügt (Anlage 1).

Jedermann kann die Satzung während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch unter: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de), unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

*Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

*Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:*

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Krukenberg  
Bürgermeister

---

**Anlage 1 - Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ Teistungen.**

**Sachdarstellung:**

Um die Entwicklung der Bauleitplanung des Gewerbegebietes Lindenberg in 37339 Teistungen zu sichern, erlässt die Gemeinde Teistungen für die Grundstücke im Planbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ eine Veränderungssperre.

Diese soll nun mit der neuen Satzung aufgehoben werden. Vorhaben, die gemäß § 2 der ursprünglichen Satzung unzulässig waren, sind nun wieder zulässig.

**Präambel**

Gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m §§ 2 und 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Teistungen folgende Satzung.

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Teistungen über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ in Teistungen. (Beschluss-Nr.: GR-Tet/2024/082 vom 21.11.2024) wird aufgehoben.

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg Eichsfeld in Kraft.

Teistungen, den 27.04.2026

gez. Christoph Krukenberg  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 38 „Lindenberg II“ in Teistungen Geltungsbereich**



**Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 23.04.2026 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.02.2026**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/008**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.02.2026.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 5.: Beschluss - Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/009**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben:

1300. 63030 Jubiläumsprämien Brandschutz	1.550,00 €
3210. 50100 Reparatur Aufzug Grenzlandmuseum lt. Angebot	5.692,27 €
6750. 51000 Kosten Winterdienst	3.651,02 €
7711. 55000 Fahrzeughaltung Bauhof	2.714,00 €
1300. 93530 Anschaffung Kombigerät (FW-Pauschale)	10.774,26 €
5600. 94000 Schließsystem Sporthaus Teistungen	1.514,80 €
7801. 95000 Planungskosten Questenweg lt. vorl. Rechnung	11.029,61 €

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 6.: Beschluss - weitere Verfahrensweise bezüglich des Prüfberichtes zur Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Teistungen**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/010**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt, vor der abschließenden Prüfung und Wertung der Kommunalaufsicht zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2024 über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastungen des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten zu entscheiden.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 8.: Beschluss - über die Zustimmung gemäß 36a BauGB zur möglichen baurechtlichen Legalisierung nach § 31 Abs. 3 BauGB der vorhandenen Wohnbebauung gemäß der Anlage 1 im festgesetzten Geltungsbereich GE Teistungen-Lindenberg**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/011**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Teistungen ist mit einer möglichen baurechtlichen Legalisierung der vorhandenen Wohnbebauung nach § 31 Abs. 3 BauGB einverstanden und fasst hiermit einen Beschluss über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB für die vorhandene Wohnbebauung gemäß der Anlage 1 im festgesetzten Geltungsbereich.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 9.: Beschluss - Satzung über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/012**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die in der Anlage beigefügten Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 10.: Beschluss - über die Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ mit der Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/013**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Aufhebung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Lindenberg II“ mit der beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 11.: Beschluss - über die Aufhebung der Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GE Teistungen-Lindenberg“**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/014**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Aufhebung der Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „GE Teistungen-Lindenberg“

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 12.: Beschluss - Kenntnisnahme und Genehmigung des touristischen Entwicklungskonzeptes im Rahmen der Beantragung als staatlich anerkannter Erholungsort**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/015**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen wurde der Entwurf des touristischen Entwicklungskonzeptes für den Ortsteil Teistungen vorgelegt. Das touristische Entwicklungskonzept wird als Anlage für die Beantragung der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort benötigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat das touristische Entwicklungskonzept inhaltlich zur Kenntnis genommen, bestätigt dies und gibt es zur Antragstellung im Rahmen der Reprädikatisierung frei.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 13.: Beschluss - 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Teistungen**

**Beschluss Nr. GR-Tet/2026/016**

### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Teistungen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### **C. Veröffentlichung sonstiger Stellen**

- keine Mitteilungen